

Jugendordnung der Kreissportjugend Eichsfeld im Kreissportbund Eichsfeld e. V.

§ 1 Name und Wesen

- (1) Die Kreissportjugend Eichsfeld ist die Jugendorganisation des Kreissportbundes Eichsfeld e.V..
Mitglieder sind junge Menschen der dem Kreissportbund Eichsfeld beigetretenen Vereine und ihre gewählten Vertreter.

§ 2 Grundsätze, Aufgaben

- (1) Die Kreissportjugend Eichsfeld führt und verwaltet sich im Rahmen der Jugendordnung eigenständig und entscheidet eigenverantwortlich über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.
Eine Kassenprüfung erfolgt durch die Kassenprüfer des KSB.
Alle nicht in der Jugendordnung aufgeführten Bestimmungen regeln sich nach der Satzung des KSB sowie dessen Ordnungen.
- (2) Die Sportjugend stellt sich unter Beachtung der Grundsätze des freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates folgende Aufgaben
- Förderung und Unterstützung des gesamten Spektrums der Jugendarbeit im und durch den Sport
 - Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude
 - Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen in der modernen Gesellschaft und Vermittlung der Fähigkeit zur Einsicht in gesellschaftliche Zusammenhänge
 - Entwicklung neuer Formen des Sportes und zeitgemäßer Gestaltung
 - Aus- und Weiterbildung auf dem Gebiet der Jugendarbeit und des Sports
 - Zusammenarbeit mit anderen Jugendgruppen
 - Pflege der nationalen und internationalen Verständigung

§ 3 Organe

- (1) Organe der Kreissportjugend Eichsfeld sind:
a) der Kreisjugendtag
b) der Vorstand

§ 4 Kreisjugendtag

- (1) Der Kreisjugendtag ist das oberste Organ der Kreissportjugend Eichsfeld.
- (2) Der Kreisjugendtag setzt sich zusammen aus:
a) den Mitgliedern des Vorstandes
b) den Delegierten der Sportvereine

- (3) Die Aufgaben des Kreisjugendtages sind:
- Beratung von Grundsatzfragen und Arbeitsschwerpunkten
 - Beschlussfassung über die Jugendordnung der Kreissportjugend Eichsfeld bzw. deren Veränderung
 - Bericht des Vorstandes
 - Beschlussfassung über die Berichte des Vorstandes
 - Entlastung des Vorstandes
 - Neuwahl des Vorstandes
- (4) Er ist vor jedem ordentlichen Kreissporttag des KSB durchzuführen. Auf Antrag von 2/3 der Vereinsjugendleitungen ist ein außerordentlicher Kreisjugendtag durchzuführen.
- (5) Der Kreisjugendtag ist ordnungsgemäß einberufen, wenn mindestens 4 Wochen vor der Tagung die Einladung ausgesprochen worden ist. Die Einberufung erfolgt schriftlich und/ oder durch Anzeige in einer gängigen Tageszeitung. Die Beschlussfähigkeit eines ordnungsgemäß einberufenen Kreisjugendtages ist unabhängig von der Zahl der erschienen Mitglieder, gegeben.
- (6) Beschlüsse der Kreissportjugend Eichsfeld werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Beschlüsse zur Veränderung der Jugendordnung bedürfen einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

§ 5 Vorstand

- (1) Der Vorstand der Kreissportjugend Eichsfeld setzt sich aus der/dem 1. und 2. Vorsitzenden und bis zu 5 weiteren Vorstandsmitgliedern zusammen. Dem Vorstand gehört die/der Sportjugendkoordinator/ in der Kreissportjugend Eichsfeld mit beratender Stimme an.
- (2) Über die Einrichtung und Besetzung weiterer Vorstandsfunktionen beschließt der Kreisjugendtag.
- (3) Die Amtszeit des Vorstandes endet mit der Neuwahl bei dem Kreisjugendtag. In den Vorstand ist wählbar, wer einer Mitgliedsorganisation des KSB Eichsfeld angehört.
- (4) Der Vorstand führt die Kreissportjugend Eichsfeld, vertritt sie nach innen und nach außen, sorgt für die Durchsetzung der Beschlüsse des Kreisjugendtages und achtet auf die Einhaltung der Satzung des KSB und der Jugendordnung der Kreissportjugend.
Die/ der 1. Vorsitzende gehört gemäß § 8 der Satzung des KSB Eichsfeld, als Jugendwart, dem Vorstand des KSB an.

Die vorstehende Jugendordnung wurde auf dem ordentlichen Kreisjugendtag am 28. 03. 2003 in Leinefelde beschlossen.